

Eine Einführung in das kasachische Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. Hans-Joachim Schramm und Dimitri Olejnik, Ostinstitut Wismar

1. Verfassung

Die kasachische Rechtsordnung beruht auf der Verfassung aus dem Jahr 1995. Wie Verfassungen westlicher Staaten enthält sie alle anerkannten Institutionen und Konzepte wie:

- Grundrechte,
- Gewaltenteilung,
- Rechtsstaatlichkeit,
- Demokratie,
- unabhängige Justiz und
- Sozialstaatlichkeit.

Im World Justice Report 2017-2018 nimmt Kasachstan unter allen Nachfolgestaaten der Sowjetunion nach Georgien in puncto Rechtsstaatlichkeit den zweitbesten Platz ein.

In wirtschaftlicher Hinsicht betont die Verfassung einerseits das Recht auf freie unternehmerische Betätigung, andererseits das fortbestehende Staatseigentum an Boden und Bodenschätzen. Diesen Regelungen entspricht, dass sich in Kasachstan weiterhin ein großer Teil der Unternehmen in staatlicher Hand befindet, insbesondere in den zentralen Sektoren Bodenschätze, Energie, Transport, Wasser und Kommunikation.

2. Wirtschaftsrecht

Im Wirtschaftsrecht ist eine starke Orientierung am russischen Recht, die in jüngerer Zeit etwas durch angelsächsische Einflüsse überlagert wird. Die Orientierung am russischen Recht hat ihre Grundlagen in den engen Bindungen beider Länder, sowohl in kultureller als auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Mittelbar führt das dazu, dass viele Institute des kasachischen Rechts einem deutschen Juristen durchaus vertraut sind, weil die Schöpfer des russischen Zivilrechts ihrerseits starke Anleihen am deutschen Recht genommen haben. Herausragendes Symbol dieser engen Verbindung ist das

Institut für Recht, Wirtschaft und Handel im Ostseeraum e.V. / eingetragen beim Amtsgericht Schwerin, VR 3356

Postfach 1210
23952 Wismar
Telefon: +49 (3841) 7537517
E-Mail: office@ostinstitut.de
Web: www.ostinstitut.de

Vorstand:
Wolfgang Clement / Dr. Dirk Elvermann / Prof. Dr. Otto
Luchterhandt / Dr. Frank Schauff / Prof. Dr. Hans-Henning
Schröder / Erwin SELLERING / Prof. Dr. Andreas Steininger /
Falk Tischendorf / Prof. Dr. Joachim Winkler

Bankverbindung:
IBAN: DE37 3955 0110 1200 4317 71
BIC: SDUEDE33XXX
Sparkasse Düren

kasachische Zivilgesetzbuch von 1994 (Teil 1) und 1999 (Teil 2), das dem russischen Zivilgesetzbuch anverwandt ist und in dem sich auch ein deutscher Jurist trotz Unterschiede im Detail zurechtfindet.

Abweichend vom deutschen BGB enthält das ZGB aber auch die Bestimmungen zum intellektuellen Eigentum und zum internationalen Privatrecht. Der Verbraucherschutz, Bankverträge oder die Kreditsicherheiten sind jedoch in Spezialgesetzen geregelt.

Die Kreditsicherheiten gibt es in Kasachstan vor allem in Form des Pfandrechts und der Hypothek.

Rechte an Grund und Boden sind im Bodengesetzbuch niedergelegt.

3. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht kommt zum Ausdruck der starke U.S.-amerikanische Einfluss. Zentrale gesellschaftsrechtliche Regelung ist das Gesetz über Aktiengesellschaften vom Jahr 2003, das stark an das Vorbild einer U.S.-amerikanischen Corporation angelehnt ist. Die Form ist eher für größere Unternehmen. Denn das Mindestkapital einer kasachischen Aktiengesellschaft ist mit ca. 300.000,- EUR ziemlich hoch. Immerhin hat dieses Gesetz Kasachstan die beste Bewertung weltweit im Doing Business Report 2018 in der Kategorie ‚Schutz von Minderheitsgesellschaftern‘.

Für mittelständische Investoren kommt eher die kasachische ‚Gesellschaft mit beschränkter Haftung‘ in Betracht, die im GmbH-Gesetz vom 1998 geregelt ist.

Ein Registerwesen gibt es, doch ist dessen Funktion nicht mit der eines Handelsregisters gleichzusetzen.

Offenkundigstes Zeichen der Anlehnung an angelsächsische Vorbilder ist die Schaffung des internationalen Finanzzentrums Astana durch das Gesetz vom 2015. Hier wird der Versuch unternommen, die Hauptstadt Astana zu einem regionalen Finanzzentrum auszubauen. In Astana wurde eine Sonderwirtschaftszone eingerichtet, die der Jurisdiktion der kasachischen Justiz entzogen wurde. Stattdessen gilt in dieser Zone das Recht von England und Wales und die Rechtsprechung ist englischen Richtern übertragen. Ob dies ein Schritt in die richtige Richtung war, wird sich erst noch erweisen müssen.

4. Wirtschaftsverwaltungsrecht

Die wesentlichen Bestimmungen zum Wirtschaftsverwaltungsrecht sind im ‚Unternehmensgesetzbuch‘ vom 2015 niedergelegt, das unter anderem allgemeine Bestimmungen zum Regulierungs-, Wettbewerbs-, Kartell- und Subventionsrecht enthält.

Das allgemeine Gewerberecht wurde im Jahr 2014 grundlegend reformiert. Außerdem hat jüngst Kasachstan Reformen in drei Richtungen durchgeführt: grenzüberschreitender Handel, Registrierung eines Unternehmens und Vertragserfüllung. Dadurch hat sich Kasachstan im Doing Business Report 2019 um 8 Plätze auf den Platz 28 verbessert und damit Russland überholt.

Erwähnung verdient zudem das Gesetz ‚über Bodenschätze und Nutzung von Bodenschätzen‘ vom 2010, das 2017 grundlegend überarbeitet wurde. In diesem Gesetz finden sich die einschlägigen Regelungen im Hinblick auf die Ausbeutung von Rohstoffen, die in dem Land in großem Maße vorhanden sind.

Die **Währungsgesetzgebung** wie auch das **Aufenthaltsrecht** sind für ausländischen Investoren liberal.

5. Justiz

Die Qualität der Gerichte gehört weiterhin zu den ‚Baustellen‘ der Reform. Trotz beachtlicher Fortschritte sind Defizite im handwerklichen Umgang aufgrund einer einstweilen noch unzureichenden Ausbildung unübersehbar.

Auf der anderen Seite genießt die Reform der Justiz mit dem Ziel der Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und der Einführung von Verwaltungsgerichten hohe Priorität.

In Kasachstan gibt es einen Verfassungsrat, der Befugnisse wie ein Verfassungsgericht hat und Gesetze im Wege der konkreten Normenkontrolle für verfassungswidrig erklären kann.

Seit 1995 gilt in Kasachstan die New-Yorker-Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung internationaler Schiedssprüche, sodass die Ausländischen Investoren auf Schiedsgerichte ausweichen können. Außerdem hat Kasachstan eine Reihe von bilateralen Abkommen mit ausländischen Staaten über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen ausländischer Gerichte (z. B. mit den GUS-Staaten, Türkei, Italien, China, Indien usw.).

6. Außenwirtschaft

In außenwirtschaftlicher Hinsicht ist bedeutsam, dass Kasachstan am 30.11.2015 in die WTO aufgenommen wurde, gleichzeitig aber Mitglied der Eurasischen Wirtschaftsunion ist, die zum 1.1.2015 ins Leben gerufen wurde. Zu letzterer gehören neben Russland und Kasachstan noch Armenien, Weißrussland und Kirgisistan. Zentraler Regelungsgehalt der Eurasischen Wirtschaftsunion ist die Schaffung einer Zollunion.

Das UN-Kaufrecht hat Kasachstan noch nicht als für sich verbindlich akzeptiert. Falls die Geltung bei internationalen Kaufverträgen erwünscht ist, so sollte dies ausdrücklich vereinbart werden.

7. Korruptionsbekämpfung

Im Bereich der Korruptionsbekämpfung macht Kasachstan ebenfalls Fortschritte, auch wenn die Bemühungen weiter fortgesetzt werden müssen.

Im Ranking von Transparency International sind die Ergebnisse des Jahres 2017 die besten bisher erzielten. Positiv zu vermerken sind vor allem die Verabschiedung neuer Anti-Korruptionsgesetze, die Schaffung öffentlicher Kontrollmechanismen und Verbesserungen im Bereich des Vergaberechts.

8. Reformprogramme

Von den jüngsten Reformprogrammen sind zu erwähnen das von der Regierung erarbeitete ‚Programm der **100 konkreten Schritte**‘ sowie der Ukaz des Präsidenten vom 15.2.2018 über die ‚**Entwicklungsstrategie bis 2025**‘. Neu hinzugekommen ist hier der Schwerpunkt **Digitalisierung**. Die führende Rolle bei der Umsetzung der Reformen bleibt beim staatlichen Sektor.